

# SATZUNG

## §1

1. Der Verein führt den Namen "Eisstock-Club-Dingolfing e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Dingolfing.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut unter der Nummer VR 20385 eingetragen.

## §2

Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes und erkennt dessen Satzung an.

## §3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind u. a. :
  - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
  - b) Instandsetzung des Sportplatzes und des Vereinsheims sowie der Turn- und Sportgeräte.
  - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen und Festlichkeiten und dergleichen.
  - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

## §4

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht
2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.  
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.  
Der schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer öffentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

## § 5

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## § 6

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden  
Schriftführer
1. Kassier  
Sportwart

Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzender vertreten den Verein allein, der 1. Kassier und der Schriftführer vertreten den Verein gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit zu wählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung  
Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrage von € 250.- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, ausführen.

Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von 2/3 der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Eine vorherige Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

## § 7

### Vorstandsmitglieder

Der Vereinsausschuss tritt mindestens 4x im Jahr zusammen oder wenn 2/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus den §§ 4c/6/8 dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen. Der Vereinsausschuss hat ferner alle die Aufgaben wahrzunehmen, für die ausdrücklich kein anderes Vereinsorgan bestimmt ist.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie den Sitzungsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Vereinsausschuss gibt sich einer Geschäftsordnung

## § 8

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Die Versammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 1 Jahr einen 2-köpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenführung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch die Presse mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung 1 Woche vor Abhaltung der Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern zugegangen sein. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder oder 2/3 der Mitglieder des Vereinsausschusses einzuberufen.

## § 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 10

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrags, sowie für sonstige Arbeitsleistungen verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 11

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), der Mitgliedschaft im Bayerischen Eissportverband e.V. (BEV) und des Stocksützenkreises Dingolfing-Landau (Kreis 108) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

- Name,
- Adresse,
- Geburtsdatum
- Telefonnummer,
- e-Mailadresse,
- Bankverbindung des Mitglieds
- Vereinszugehörigkeit

(2) Den Organen des Eisstockclub Dingolfing, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich

zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Zur Durchführung des Wettkampfbetriebes werden die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang zur Verfügung gestellt:

- Verein
- Name

(3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Mitglieder bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewährt werden.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder/Teilnehmer auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Übermitteln) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Eisstockclub Dingolfing abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(6) Jedes Mitglied (Verein) [Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter] hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend gelöscht.

(8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

## § 12

Die Mitgliederversammlung kann in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen bilden. Deren Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Mitgliederversammlung des Vereins durch einen Beschluss mit einfacher Stimmmehrheit erfolgen.

## § 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer 4-wöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dingolfing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über Satzungsänderungen sind den entsprechenden Behörden mitzuteilen.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Dingolfing, den 26.04.2019

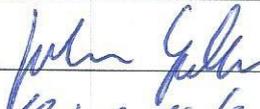
1. Vorstand:



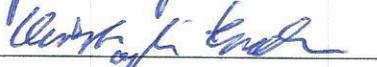
2. Vorstand:



Schriftführer:



Kassier:



Sportwart:

